

Individuelle Netzentgelte

nach § 19 (3) StromNEV



Für die nachstehenden Entnahmestellen wurden individuelle Netzentgelte nach § 19 (3) StromNEV festgelegt, die sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel der entsprechenden Netz- oder Umspannebene unter Beachtung der in § 4 StromNEV dargelegten Grundsätze orientieren.

Das Netzentgelt setzt sich zusammen aus denen im Preisblatt veröffentlichten Netzentgelten für Sonderformen der Netznutzung zuzüglich der nachfolgend genannten individuellen Netzentgelte.

	<u>Entgelt:</u>
DE0002444859900000000000000000021088	308,76 €
DE0002444859900000000000000000021134	426,21 €
DE0002444859900000000000000000021154	217,18 €
DE0002444859900000000000000000021155	351,38 €

Diese Entgelte sind Nettoentgelte, zu denen neben den Entgelten der Netzebene die jeweils geltenden gesetzlichen Abgaben sowie die Umsatzsteuer hinzuzurechnen sind